

3. Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Studierendenrates

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 20] in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 16.11.2021 die folgende 3. Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Studierendenrates erlassen und die Entschädigungsordnung vom 08.06.2020 außer Kraft gesetzt. Diese Änderung wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 03.12.2021 angezeigt.

Artikel 1

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau vom 12. März 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 7/2018), geändert durch Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2019 vom 06.06.2019), zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 08.06.2020 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 31/2020) wird wie folgt geändert:

Präambel

Modell und Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Studierendenparlaments entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten eines funktionsfähigen und vernetzten Hochschulparlaments. Zudem sollen veränderte ökonomische Rahmenbedingungen seit der letzten Anpassung berücksichtigt werden.

Die Entschädigung von Sitzungen soll zeitabhängig gemacht werden. Die bisherige Entschädigung von 15,00 € wird als Grundlage für eine 1,5-stündige Sitzung angenommen. Dadurch soll dem unterschiedlichen Sitzungscharakter des Studierendenparlamentes im Vergleich zum Studierendenrat Rechnung getragen werden. Sitzungen des Parlaments finden i. d. R. einmal monatlich für eine längere Dauer statt. Der Mehraufwand für den Protokollanten bei Vor- und Nachbereitung der Protokolle soll angemessen entschädigt werden. Außerdem soll die Aufgabe des Protokollanten gleichmäßig auf alle Mitglieder des Studierendenparlamentes verteilt werden. Der Aufwand von Parlamentariern in Sonderfunktionen (Ausschüsse, Wahlkommission, Stellvertreter, Präsident) überschreitet das der Sitzungsteilnahme in erheblichen Maßen. Es soll daher ein Angleich an das Entschädigungsmodell von Referenten in Studierendenrat vorgenommen werden. Die Umstellung auf monatliche Entschädigung ermöglicht zudem eine genauere Berücksichtigung der Amtszeit.

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Zur Bemessung der Höhe der Entschädigung wird in Sitzungen je angefangene halbe Stunde aufgerundet.
- (2) Für die Sitzungen des Studierendenparlamentes stehen den Mitgliedern des Studierendenparlamentes 10,00 € pro Sitzungsstunde zu. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gewährt.
- (3) Dem gewählten Protokollanten der Sitzung stehen 5,00 € pro Sitzungsstunde zu.
- (4) Den Mitgliedern der Wahlkommission und Wahlprüfungskommission stehen am Wahltag 10,00 € zu.
- (5) Dem Wahlleiter, den studentischen Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses, des Rechtsausschusses, des Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsausschusses sowie dem Stellvertreter des Präsidenten des Studierendenparlamentes stehen 15,00 € pro Monat zu.
- (6) Dem Präsidenten stehen 30,00 € pro Monat zu.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 04.01.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

gez. Nico Gießmann
Präsident
des Studierendenparlamentes